



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



- Beschlossen auf der Gründerversammlung am 1. September 1874 in Bibergau.
- Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1980.
- Neu gefasst auf der Generalversammlung am 24.01.2026.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 3a Beendigung der Mitgliedschaft
- § 3b Ausschluss aus dem Verein
- § 3c Streichung von der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 5 Mitgliederrechte
- § 5a Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Die Vereinsorgane

- § 6 Die Vereinsorgane
- § 6a Die Generalversammlung
- § 6b Der Vorstand
- § 6c Der Kassier
- § 6d Die Kassenprüfer
- § 6e Der Schriftführer
- § 6f Der Vergnügungswart
- § 6g Die erweiterte Vorstandschaft

E. Wahlen

- § 7 Die Wahl



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



F. Sonstige Bestimmungen

- § 8 Haftung im Verein
- § 9 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 10 Vereinsordnungen
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Vereinsvermögen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder
- § 15 Meldung an das Finanzamt
- § 16 Datenschutzerklärung
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

Bemerkung:

Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Vereins, bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon, alle Ämter von Mitgliedern jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht bei jeder Person, weibliche und männliche Endungen verwendet worden.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Bibergau“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bibergau.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr Bibergau.

Insbesondere durch:

- a) Vereinsmäßige Förderung des Feuerschutzes
- b) Brandschutzerziehung und -aufklärung der Bevölkerung
- c) Unterstützung der Kinder und Jugendfeuerwehr
- d) Ideelle und materielle Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- e) Unterstützen der Feuerwehr bei der Technikwartung, Übungen und Schulungen der Mitglieder
- f) Werbung und Stellen von Einsatzkräften
- g) geeignete Maßnahmen den Gefahren- und Bevölkerungsschutz zu fördern
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Den Funktionsträgern des Vereins, incl. Vorständen, können angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand, bei den Vorständen die Mitgliederversammlung.

4. Religiöse und politische Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen und verboten.

5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



6. Rechts- und verbotswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen Gesetze und vereinsinterne Regelungen, zur Anzeige zu bringen.
7. Der Verein tritt jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen. Unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.



B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

2. Zu den **aktiven Mitgliedern** zählen auch die Feuerwehranwärter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gem. Art. 7 Abs. 2 BayFwG, sowie die Minderjährigen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in Kindergruppen gem. Art. 7 Abs. 1 BayFwG.

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden **passive Mitglieder**, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

3. Ehrenmitglied des Vereins kann werden:

- Wer das 67. Lebensjahr erreicht hat und 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

4. Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden.

5. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittsklausur angenommen ist, wobei E-Mail als ausreichend angesehen wird.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



§ 3a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Mit dem Tod des Mitgliedes
- e) Auflösung des Vereins

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
2. Der Austritt, bzw. die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum **Ende eines Kalenderjahres möglich.**
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Mail oder mit Brief an die Postadresse des Vorstandes) und ausschließlich gegenüber dem Vorstand, **unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende.**
4. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Ausgeschlossene und vom Mitgliederverzeichnis gestrichene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 3b Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) wiederholte Verstöße gegen die Anordnungen der Vereinsorgane begeht,
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.
5. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Bei minderjährigen Mitgliedern zusätzlich den Eltern.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 3c Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- b. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
- c. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- d. Über 6 Monate Inaktivität herrscht, ohne Information an den Verein.
- e. Zweimaliges Nichtteilnehmen an der Generalversammlung des Vereins.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung genau zu beachten und sich den Beschlüssen der Generalversammlung zu fügen.
5. Die Generalversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie regelt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
6. Es können zusätzlich Umlagen (bis zum Vierfachen des Jahresbeitrages), Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Generalversammlung ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren. (Näheres regelt die Beitragsordnung)
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder persönlich nicht haftbar.
8. Jedes Mitglied hat die Anlagen, Einrichtungen und Material des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
9. Jeder Anschriftenwechsel, Konto- und Telefonnummer - Wechsel ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei E-Mail als ausreichend angesehen wird.

§ 5 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei den Generalversammlungen mitzuberaten und mitzustimmen, Anträge zu stellen und deren Erledigung zu verlangen.

§ 5a Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Generalversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, können diese Mitglieder persönlich ausüben.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen.



D. Die Vereinsorgane

§ 6 Vereinsorgane

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand und sein Stellvertreter
- c) Der Kassier
- d) Die Kassenprüfer
- e) Der Schriftführer
- f) Der Vergnügungswart
- g) Die erweiterte Vorstandschaft

Die oben genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 6a Die Generalversammlung (Oberstes Organ des Vereins)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vereinsorgane gem. § 6 lit. a)-f).
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über die
- f) Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder anberaumt werden.

1. Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich durch Anzeige im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Dettelbach eingeladen.
2. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



3. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor derselben beim 1. Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, wird nur verhandelt, wenn der 1. Vorstand ihre Behandlung zulässt und die Generalversammlung zustimmt.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht Satzungsänderungen in Frage stehen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt und geschieht in der Regel durch Handheben oder Erheben von den Sitzen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
6. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 10 % der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (§ 32 (1) BGB).
8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
9. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten zu verlesen ist. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 (1) BGB).
11. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich (§ 38 BGB) ausgeübt werden. Im Falle einer Verhinderung durch Erkrankung oder berufsbedingte Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) schriftlich erteilt werden.
13. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
14. Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
15. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
16. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Sind beide Vorstände nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser wiederum bestimmt den Protokollführer.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



17. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
18. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 6b Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann allein vertreten. Der 2. Vorstand darf im Innenverhältnis nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die unter § 6g genannten Organe des Vereins.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Generalversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Generalversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Kann diese Generalversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Übernimmt diese Person die vollen Befugnisse eines Vorstandes, dann ist sie im Vereinsregister zu melden und einzutragen.

§ 6c Der Kassier

1. Die Aufgaben des Kassiers umfassen alle Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung sowie Vereinsabrechnungen.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



2. Er entscheidet mit dem Vorstand zusammen über alle finanziellen Vereinsangelegenheiten.
3. Verwaltet die Kasse des Vereins.
4. Führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
5. Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung usw.) der Ansprechpartner.
6. Er tätigt die Bankgeschäfte, ist für Rücklagenbildung zuständig, führt den Einzug der Beiträge durch.
7. Kontrolliert ausstehende Beiträge und führt das Mahnwesen durch.
8. Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
9. Er erstattet der Generalversammlung einen detaillierten Kassenbericht.

§ 6d Die Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan gem. § 6 lit. b, c und § 6 lit. e-g angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen erweiterten Vorstandsschaft.

§ 6e Der Schriftführer

1. Führt das Vereinsprotokoll bei den Sitzungen und Versammlungen und verteilt diese an die Abteilungen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein.
3. Schreibt Einladungen zu Festveranstaltungen.
4. Schreibt Gruß- und Glückwunschkarten.
5. Verwaltet den Schriftverkehr.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



§ 6f Der Vergnügungswart

1. Der Vergnügungswart ist im Verein für die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und gesellschaftlichen Aktivitäten zuständig.
2. Zu seinen Aufgaben gehören die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Festen, Ausflügen, Freizeitaktivitäten und andere gesellige Ereignisse.
3. Er arbeitet hierzu mit den anderen Vorstandsmitgliedern, die für Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen zuständig sind, eng zusammen.

§ 6g Die erweiterte Vorstandschaft

Sie besteht aus:

- a) Dem 1. und 2. Vorstand
 - b) Dem Kassier
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Vergnügungswart
 - e) Dem Kommandanten und seinem Stellvertreter
 - f) Dem Jugendwart für die Jugendgruppe
 - g) Dem Leiter der Kindergruppe
1. Der erweiterten Vorstandschaft obliegt vor allem die Pflicht, für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Sorge zu tragen. Sie führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die laufenden Mittel.
 2. Sie vollzieht den Ausschluss von Mitgliedern und nimmt Stellung zu den eingereichten Anträgen.
 3. Über ihre Tätigkeit hat sie in der Jahresgeneralversammlung dem Verein Rechenschaft abzulegen.
 4. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungsleiter ist der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
 5. Für die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



7. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
8. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft haben über Dinge, die besprochen werden, außerhalb der Besprechung zu schweigen.
10. Unaufschiebbare, dringende Geschäfte können im Einvernehmen zwischen dem 1. Vorstand und dem Kassier getätigt werden. Sie sind dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben.
11. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



E. Wahlen

§ 7 Die Wahl

Die Leitung der Wahl wird einer Wahlkommission von drei Mitgliedern übertragen. Sie hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu bestimmen, die Stimmzettel entgegenzunehmen, etwaige Differenzen namens der von ihr vertretenen Generalversammlung sofort definitiv zu entscheiden, das Wahlprotokoll zu unterschreiben und das Ergebnis der Wahl dem 1. Sprecher zur weiteren Behandlung mitzuteilen.

Zu wählen sind:

1. Der 1. und 2. Vorstand
 2. Der Kassier
 3. Der Schriftführer
 4. Die Kassenprüfer
 5. Der Vergnügungswart
1. Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.
 2. Die Wahlvorschläge sind bis einen Tag vor der Wahl beim Vorstand abzugeben. Dies kann telefonisch, schriftlich oder mündlich geschehen.
 3. Diese Namen werden dem Wahlausschuss zur Wahl übergeben.
 4. Der Vorstand beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Personen, die untereinander festlegen, wer Wahlleiter und wer Protokollführer ist.
 5. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten nach drei Wahldurchgängen die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.
 6. Sind keine Wahlvorschläge vor Beginn der Versammlung eingegangen, schlägt die Generalversammlung selbst Mitglieder zur Wahl vor.
 7. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer möglicherweise auf sie fallende Wahl zugesagt haben.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben folgende Aufgaben

1. Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder.
2. Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



3. Die Auszählung der Stimmen.
4. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
5. Feststellen, ob die Kandidaten die Wahl annehmen.

Offene und geheime Wahl

1. Ob offen oder geheim abgestimmt wird, entscheidet der Wahlausschuss, solange die Generalversammlung keine Einwände erhebt.
2. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es nicht.
3. Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, die anwesenden Mitglieder per Heben der Hand darüber abstimmen zu lassen, ob geheim oder offen gewählt werden soll. Das Mehrheitsvotum gilt.
4. Jeder Wähler hat nur eine Stimme pro zu wählender Person.
5. Wird geheim gewählt, so reicht es aus, wenn jeder Wähler den Stimmzettel vor der Einsichtnahme Dritter geschützt ausfüllen kann.
6. Der Wähler muss die Möglichkeit haben, für oder gegen einen oder mehrere Kandidaten zu stimmen.
7. Stimmenthaltungen bei schriftlicher Wahl können durch nicht Abgeben des Stimmzettels verwirklicht werden.
8. Der Wahlleiter legt fest, ob über jeden einzelnen Posten getrennt abgestimmt werden soll oder ob eine gesammelte Abstimmung möglich ist.
9. Im Wahlergebnis müssen die Ja-Stimmen und Nein-Stimmen getrennt niedergeschrieben werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Wird offen per Handheben gewählt, sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen möglich.
12. Hat ein Bewerber für ein Amt mehr Ja als Nein-Stimmen, so gilt er als gewählt. Andernfalls muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.
13. Da Stimmenthaltungen möglich sind, ist das Wahlergebnis am Ende auch dann gültig, wenn weniger Stimmen gezählt werden als Wahlberechtigte anwesend sind.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



14. Die Wahl der jeweiligen Person wird nicht schon mit der Wahl, sondern erst mit der mündlichen Wahlannahme durch den Gewählten wirksam. Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.



F. Sonstige Bestimmungen

§ 8 Haftung im Verein

1. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften sie für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen,
 - a) gegenüber Mitgliedern,
 - b) dem Verein zugehörigen Einzelpersonen
 - c) und gegenüber dem Verein**nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach § 8 Ziffer 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§§ 31a, 31b BGB).

§ 9 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die erweiterte Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Funktions- oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden, dies schließt den Vorstand mit ein.
3. Die erweiterte Vorstandschaft legt die Art, den Umfang der Aufwandsentschädigung, sowie den Kreis der Betroffenen fest.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsersatz muss innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Hierzu sind für die Erstattung prüfbare Belege und Aufstellungen nachzuweisen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Weiteren ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge abzuschließen.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



§ 10 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die erweiterte Vorstandschaft ermächtigt, durch Beschluss, Vereinsordnungen zu erlassen. Die Generalversammlung kann durch Beschluss diese Ordnungen ändern oder sie aufheben.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.
3. Die erweiterte Vorstandschaft ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes (wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen sind innerhalb von 3 Wochen beim zuständigen Amtsgericht, „Vereinsregister“, anzuzeigen.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des gesamten Vereins, das in Mobilien, Immobilien, Barbeständen, Spareinlagen, Fahnen und Büchereien besteht, kann nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Fahnen des Vereins sind unveräußerlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder dessen Übertritt zu einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn in der dazu berufenen Generalversammlung wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind und sämtliche Anwesenden dafür stimmen.
2. Ist in der 1. Versammlung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so kann der Auflösungsbeschluss in der 2., zu diesem Zweck binnen drei Wochen nach der 1. zu berufenden Generalversammlung, gefasst werden, wenn – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – alle abgegebenen Stimmen dafür sind.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.
4. Von der Auflösungsversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich zu verständigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei dessen Übertritt zu einem anderen Verband wird das Vereinsvermögen der Stadt Dettelbach zu Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, es einen sich innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung oder Aufhebung oder Übertritt bildenden, neuen Verein zu übergeben, wenn derselbe den Namen „Feuerwehrverein Bibergau“ annimmt.
6. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so muss die Stadt Dettelbach im Einvernehmen mit dem Finanzamt über das Vermögen verfügen, d.h. unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführen.
7. Die Vereinsfahnen sind bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines mit dem gleichen Vorbehalt dem Historischen Verein Würzburg zu übergeben.
8. Die Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, selbst dann nicht, wenn eine Auflösung oder Aufhebung stattfinden sollte.

§ 14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein Bibergau erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



§ 15 Meldung an das Finanzamt

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
2. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Jede Beitrittserklärung enthält Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese regeln den Umgang mit den Mitgliedsdaten. Sie sind Pflichtteil der Beitrittserklärung und bei Eintritt in den Verein durchzulesen, zu unterschreiben und mit der Beitrittserklärung abzugeben.
5. Die Beitrittserklärung befindet sich zum Download auf der Homepage unseres Vereins.

Weitergabe der Daten an den Feuerwehrverband

1. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Funktion im Verein übermittelt.
2. Sollte es in Zukunft zur Mitgliederverwaltung oder Organisation des Vereins notwendig sein, den Datenaustausch zwischen den Mitgliedern und Organen des Vereins mit dem Dachverband anzupassen, wird in den Informationen zur Datenschutzgrundverordnung darauf hingewiesen.



Satzung des Feuerwehrvereins Bibergau.



Herstellung von Bildmaterial

Bei Veranstaltungen sind Foto- und Videoaufnahmen gemäß § 23 (1) KunstUrhG zugelassen, wenn durch ihre Verbreitung (z.B. hochladen auf die Homepage) keine berechtigten Interessen verletzt werden, da bei solchen Veranstaltungen üblicherweise Fotos geschossen werden. Alle anderen Arten von Fotos oder deren Verkauf, benötigen die Einverständniserklärung der Betroffenen, bei Minderjährigen die der Eltern.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am 24.01.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlagen

keine

Bibergau, den 24.01.2026



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



§ 1 Geltungsbereich

1. Der Feuerwehrverein Bibergau erlässt gemäß § 4 Nr. 5 und § 10 der Satzung eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt immer ein Jahr bis zur nächsten Generalversammlung des Folgejahres. Fasst die Generalversammlung keinen neuen Beschluss darüber, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung des Vereins und wird von jedem Antragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.
3. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
4. Sie steht jedem Vereinsmitglied auf der Homepage zum Herunterladen oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien (E-Mail) zur Verfügung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Generalversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden gemäß Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
2. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen werden. Hierzu ist im Antragsformular die Einzugsermächtigung vollständig und leserlich auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Fehler in diesem Bereich können dem Verein nicht angelastet werden. Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt.



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



5. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 4 Mahngebühren

1. Mahngebühren werden nicht erhoben. Es erfolgt eine Erinnerung an die Beitragspflicht.
2. Wird der fällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nicht gezahlt, droht der Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Unfallversicherung des Vereins enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
3. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 24.01.2026 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Einmalige Aufnahmegebühren	Beitrag
Erwachsene	0 €
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	0 €
Kinder (bis 13 Jahre)	0 €
Umlagen	0 €

Verein	Beitrag
Erwachsene	10 €
Kinder & Jugendliche (0 – 18 Jahre)	0 €



Beitagsordnung des Feuerwehrvereins Bibergau



Änderungsdienst:

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nur jährlich erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss daher erfragt werden.

§ 6 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 der Satzung, nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
2. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 7 Kontodaten

1. Die Kontodaten des Vereins können der jeweiligen Beitrittserklärung entnommen werden.
2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend nach der Generalversammlung zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bibergau, 24.01.2026